

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2009/9/30 3Ob153/09k

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.09.2009

Norm

EO §101

EO §137 Abs3

1. EO § 101 heute
 2. EO § 101 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2021
 3. EO § 101 gültig von 01.03.2008 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2008
 4. EO § 101 gültig von 01.01.1898 bis 29.02.2008
1. EO § 137 heute
 2. EO § 137 gültig ab 01.10.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2000
 3. EO § 137 gültig von 01.01.1898 bis 30.09.2000

Rechtssatz

Das Exekutionsgericht hat im Sinn des § 137 Abs 3 iVm§ 101 EO vor der Einstellung des Verfahrens wegen Undurchführbarkeit zu versuchen, abzuklären, ob zugunsten des betreibenden Gläubigers ein im Rang der Ranganmerkung vorgehendes Pfandrecht für die betriebene Forderung einverleibt ist; es wird als meist den betreibenden Gläubiger aufzufordern haben, das Hindernis für die Fortführung der Exekution (Titel gegen einen andern als den nunmehrigen Eigentümer) durch den Nachweis eines solchen Pfandrechts binnen angemessener Frist zu beseitigen. Das Exekutionsgericht hat im Sinn des Paragraph 137, Absatz 3, in Verbindung mit Paragraph 101, EO vor der Einstellung des Verfahrens wegen Undurchführbarkeit zu versuchen, abzuklären, ob zugunsten des betreibenden Gläubigers ein im Rang der Ranganmerkung vorgehendes Pfandrecht für die betriebene Forderung einverleibt ist; es wird als meist den betreibenden Gläubiger aufzufordern haben, das Hindernis für die Fortführung der Exekution (Titel gegen einen andern als den nunmehrigen Eigentümer) durch den Nachweis eines solchen Pfandrechts binnen angemessener Frist zu beseitigen.

Entscheidungstexte

- RS0125449">3 Ob 153/09k
Entscheidungstext OGH 30.09.2009 3 Ob 153/09k
Beisatz: Auf einen Hinweis nach § 137 Abs 1 letzter Satz EO schon in der Anmerkung sollte es wohl nicht ankommen. (T1)
Veröff: SZ 2009/130

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2009:RS0125449

Im RIS seit

30.10.2009

Zuletzt aktualisiert am

03.05.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at